

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1988/5/18 87/03/0249

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.05.1988

#### Index

40/01 Verwaltungsverfahren 90/02 Kraftfahrgesetz

#### Norm

AVG §45 Abs2;

KFG 1967 §102 Abs5 lita;

#### Rechtssatz

Ausführungen zur Schlüssigkeit der Beweiswürdigung im Hinblick auf den Vorwurf, den Führerschein nicht mitgeführt zu haben, wobei der Beschuldigte bei seiner Betretung kurz nach einem Verkehrunfall auf Befragen des Meldungslegers angegeben hat, den Führerschein nicht mitzuführen.

## Schlagworte

Beweismittel Zeugenbeweis Zeugenaussagen von Amtspersonen

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030249.X10

Im RIS seit

10.01.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at